

Vergütungsvereinbarung

Zwischen....., (Name)

....., (Anschrift)

(nachfolgend „Mandant“)

und Rechtsanwalt und Notar Ulrich Krampe, Eschenallee 22, 14050 Berlin, Deutschland

(nachfolgend „Anwalt“)

betreffend das Verfahren:

.....

wird hiermit folgendes vereinbart.

1.) Vergütungsvereinbarung

Der Auftraggeber erteilt dem Rechtsanwalt das Mandat zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung seiner Person in der Angelegenheit

Zur Abgeltung der anwaltlichen Tätigkeit zahlt der Auftraggeber ein Honorar von,-- **EUR** pro Stunde zuzüglich der Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gem. Nr. 7002 VV RVG (Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes) sowie der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Auftraggeber erhält auf Anforderung jederzeit eine aktuelle, minutengenaue Aufstellung des angefallenen Zeitaufwandes.

Endet die Angelegenheit mit einem Vergleich, erhält der Anwalt zusätzlich eine Vergleichsgebühr, deren Höhe sich nach den Maßstäben der RVG richtet.

Dem Auftraggeber ist bekannt, dass das vereinbarte Honorar möglicherweise über die gesetzlichen Gebühren hinausgeht. Ein über die gesetzlichen Gebühren hinausgehendes Honorar wird weder von einer eventuell bestehenden Rechtsschutzversicherung noch vom Gegner noch von einem anderen Kostenträger erstattet.

Nach Absprache mit dem Mandanten erhält der Rechtsanwalt im Bedarfsfalle folgende weitere Auslagen und Vergütungen:

Für Reisen erhält der Rechtsanwalt Flug- oder Bahnkosten bzw., soweit ein eigener Pkw genutzt wurde, eine Kilometerpauschale in Höhe von 0,50 EUR je gefahrenen Kilometer erstattet. Bahnkosten werden auf Basis der ersten Klasse, Flugkosten auf Basis der Business Class abgerechnet.

Soweit die Bearbeitung der Angelegenheit eine außerhäusige Abwesenheit von mehr als vier Stunden erfordert, zahlt der Auftraggeber ein zusätzliches Tagegeld von 100 EUR netto pro Abwesenheitstag als Verpflegungspauschale.

Kosten für die Unterkunft in einem Vier-Sterne-Hotel werden auf Basis der tatsächlich anfallenden Aufwendungen erstattet, soweit ein Reiseantritt vom Kanzleisitz aus vor 7.00 h erfolgen müsste. Sie werden auch erstattet, wenn eine Reise zum Kanzleisitz hin nach

21.00 h enden würde. Der durch eine Übernachtung anfallende Mehraufwand gilt als tagesgeldpflichtige Abwesenheit.

Spätestens mit der Beendigung der Tätigkeit des Rechtsanwaltes ist das Gesamthonorar fällig.

Insbesondere sind auch die Kosten der zur Rechtsverfolgung erforderlichen oder sinnvollen Beauftragung von ausländischen und inländischen Korrespondenzanwälten, soweit diese in Absprache mit dem Mandanten eingeschaltet werden, gesondert zu entrichten.

Ziel dieses Mandates ist es, die eigentumsrechtlichen Ansprüche des Mandanten an dem Objekt Eigentumswohnung in Fuengirola, C/Maestra A. Aspiazu Nr. 16, Navas I, 5-G, um- und durchzusetzen.

2.) VERRECHNUNG MIT FREMDGELDERN

Der Mandant erklärt sich vorab damit einverstanden, dass offene anwaltliche Gebührenforderungen von auf Fremdgeldkonten eingehenden Geldern für den Mandanten mit offenen Gebührenforderungen auch aus anderen Verfahren durch Entnahme verrechnet werden dürfen.

....., den

Berlin, den

(Mandant)

(Rechtsanwalt Ulrich Krampe)